

Hauptsatzung der Landgemeinde Buttstädt

vom

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Landgemeinde Buttstädt in der Sitzung am 19.06.2019 die folgende Hauptsatzung für die Landgemeinde Buttstädt beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Buttstädt und ist eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Es gilt die Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO. Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen „Buttstädt“ und dem Zusatz „Ortsteil“ (OT).

Aufgrund der Doppelbenennung wird bei dem OT Buttstädt auf den Zusatz „OT Buttstädt“ verzichtet.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt gemäß § 7 Abs.1 und 3 ThürKO ein Gemeindewappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Buttstädt ist weiß mit roten Flanken (1:2:1) und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Gemeindewappen der Gemeinde Buttstädt zeigt in Silber einen blauen Schild, darin eine silberne Lilie, der Schild umgeben von zehn roten sechsstrahligen Sternen.
- (4) Das Dienstsiegel der Gemeinde Buttstädt trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Buttstädt“ und zeigt das Wappen der Gemeinde.
- (5) In den Ortsteilen können bei feierlichen Anlässen auch die bisherigen Wappen und Flaggen gezeigt werden.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Buttstädt
2. Ellersleben
3. Eßleben-Teutleben
4. Großbrennbach
5. Guthmannshausen
6. Hardisleben
7. Kleinbrennbach
8. Mannstedt
9. Olbersleben
10. Rudersdorf.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile als zusammenhängendes Siedlungsgebiet ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster.

§ 4 Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

- (1) Mit der Bildung der Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats (gem. § 45a Abs. 11 Satz 1 ThürKO) ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinde für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden die Ortschaftsverfassung eingeführt.

Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:

- Buttstädt, Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben, Rudersdorf.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile als zusammenhängendes Siedlungsgebiet ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster.

- (2) Gemäß § 45a Abs. 3 ThürKO werden die Ortschaftsräte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Sie bestehen jeweils aus dem Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsratsmitgliedern. Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erfolgt nach den folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt.

b) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Jeder Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters. Wer zum Beigeordneten gewählt ist und die Wahl angenommen hat, ist als ehrenamtlicher Beigeordneter der Ortschaft zum Ehrenbeamten zu ernennen.

§ 5 Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortschaftsräte sind im § 45a ThürKO geregelt.

Der Ortschaftsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Er hat Rede- und Antragsrecht in den Sitzungen des Gemeinderates sowie dessen Ausschüssen zu Angelegenheiten, welche die jeweilige Ortschaft betreffen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

§ 6 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Landgemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach

Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Bürgerentscheid in den Ortschaften der Landgemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In der Ortschaft der Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortschaftsrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Landgemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Die Einwohnerversammlung kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden. Dies ist in der Einladung bekannt zu geben.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Dritte, insbesondere Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 8

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er vertritt die Gemeinde nach außen.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Verwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.
- (3) Der Bürgermeister erledigt neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben in eigener Zuständigkeit:
 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde;
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3 ThürKO);
 3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 Nr. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Maßnahmen, für die er der Zustimmung des Gemeinderats bedarf. Hierzu zählen insbesondere:
 - die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes,
 - Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
 4. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
- (4) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, soweit sie keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
 1. der Vollzug der Ortssatzungen;
 2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
 3. die Verpachtung und Vermietung bis zu einem jährlichen Zins bis zu 30.000,00 Euro;
 4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;
 5. Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit außer der Vergabe von Gutachten bis 5.000,00 € im Einzelfall;
 6. Stundung uneinbringlicher Steuern gegen Verzinsung laut Abgabenordnung gemäß § 234 bis zu einem Betrag von 12.000,00 Euro, unbefristete Niederschlagung und Erlass der der Landgemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 1.000,00 €;
 7. Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht überschreitet;
 8. Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmittel, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem finanziellen Umfang bis zu 10.000,00 €;

9. die Genehmigung überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben je Haushaltsstelle außerhalb des vom Gemeinderat beschlossenen Deckungskreises bis 5.000,00 € im Vermögenshaushalt und bis zu 2.500,00 € im Verwaltungshaushalt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparung zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.
10. die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 Abs. 1 ThürGemHV.
11. Unabhängig von abweichenden Regelungen zum Abschluss von Verträgen wird die Zuständigkeit für Geldanlagen aus Rücklagemitteln dem Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister berichtet nachträglich dem Haupt- und Finanzausschuss über die Anlage von Mitteln aus der Rücklage.

Des Weiteren werden dem Bürgermeister, gemäß § 29 ThürKO, folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

- (a) Vergabe von Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 50.000,00 € im Einzelfall;
- (b) die Aufnahme von Krediten innerhalb des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Rahmens sowie die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;
- (c) Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zur Kassenbestandsverstärkung,
- (d) der Abschluss von Verwahrverträgen nach § 700 BGB;
- (e) Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von bis zu 5.000,00 € im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltsplanung;
- (f) die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall 500,00 € nicht übersteigen.

Dem Ortschaftsbürgermeister wird folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

Zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Ortschaft hat der Ortschaftsbürgermeister frei verfügbare finanzielle Mittel in angemessenem Umfang, gemäß § 45a Abs. 9 ThürKO, zur Verfügung.

§ 10 Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Landgemeinde Buttstädt bis zur Sitzung des Gemeinderates der Landgemeinde Buttstädt oder dessen zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, an Stelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden. Hiervon hat er die Gemeinderatsmitglieder oder die Mitglieder des zuständigen Ausschusses unverzüglich, im Regelfall in der nächsten Sitzung, in Kenntnis zu setzen. Dabei ist auch der Grund für die Eilentscheidung anzugeben.

§ 11 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 32 ThürKO einen ehrenamtlichen Beigeordneten für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates. Der ehrenamtliche Beigeordnete ist zum Ehrenbeamten zu ernennen.

- (2) Der Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung, er vertritt den Bürgermeister kraft Gesetzes. Der Beigeordnete tritt im Vertretungsfall ohne Einschränkung in die volle Rechtsstellung des Bürgermeisters ein.

§ 12

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und einen Bau- und Vergabeausschuss, die über einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden können (beschließender Ausschuss).
- (2) Bei der Zusammensetzung des Ausschusses hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.
Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung des Ausschusses und der sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.
- (5) Die Landgemeinde bildet einen vorberatenden Planungsausschuss für Investitionen (Fünf-Jahres-Investitionsplan) in der Landgemeinde. Es wird Bezug genommen auf § 12 Abs. 2 des Vertrages über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde vom 28.02.2018.

§ 13

Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Landgemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
 - Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seines Ausschusses als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Personen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten an Sitzungen teilnehmen, erhalten keine Sitzungsgelder.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 20,00 Euro/Sitzung. Der Wahlleiter erhält für die gesamte Tätigkeit neben dem Sitzungsgeld eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 40,00 Euro je Wahl, der stellvertretende Wahlleiter erhält eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 20,00 Euro je Wahl. Diese Entschädigung wird nur wirksam, sofern nicht der Bürgermeister oder ein Beigeordneter Wahlleiter oder stellv. Wahlleiter ist. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Pauschalentschädigung in Höhe von 25,00 Euro. Für die Durchführung von Wahlen mit mehr als zwei Wahlhandlungen wird für den Wahltag eine zusätzliche Entschädigung von 5,00 Euro je Wahlhandlung gewährt.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 - der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 15,00 Euro,
 - der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion in Höhe von 15,00 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Ausschussvorsitzende in Höhe von 15,00 Euro.
- (7) Der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte erhält gem. § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 ThürDaufwEV eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 238,00 Euro.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- Die Ortschaftsbürgermeister der aufgelösten Gemeinden erhalten mit Wirksamwerden der Bestandsänderung gemäß der Vorschrift des § 45a Abs.11 Satz 5 ThürKO in der jeweils gültigen Fassung, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufwEVO, für ihre verbleibende Amtszeit eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 1. der Ortschaft Ellersleben in Höhe von 560,00 Euro
 2. der Ortschaft Eßleben-Teutleben in Höhe von 485,00 Euro
 3. der Ortschaft Großbrennbach in Höhe von 890,00 Euro
 4. der Ortschaft Guthmannshausen Höhe von 950,00 Euro
 5. der Ortschaft Hardisleben in Höhe von 1.060,00 Euro
 6. der Ortschaft Kleinbrennbach in Höhe von 495,00 Euro
 7. der Ortschaft Mannstedt in Höhe von 495,00 Euro
 8. der Ortschaft Olbersleben in Höhe von 690,00 Euro.
 - Die neu gewählten Ortschaftsbürgermeister der Landgemeinde erhalten gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürAufwEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 1. der Ortschaft Buttstädt in Höhe von 670,00 Euro
 2. der Ortschaft Ellersleben in Höhe von 171,00 Euro
 3. der Ortschaft Eßleben-Teutleben in Höhe von 192,00 Euro
 4. der Ortschaft Großbrennbach in Höhe von 407,00 Euro
 5. der Ortschaft Guthmannshausen Höhe von 403,00 Euro
 6. der Ortschaft Hardisleben in Höhe von 317,00 Euro
 7. der Ortschaft Kleinbrennbach in Höhe von 201,00 Euro
 8. der Ortschaft Mannstedt in Höhe von 234,00 Euro
 9. der Ortschaft Olbersleben in Höhe von 414,00 Euro
 10. der Ortschaft Rudersdorf in Höhe von 215,00 Euro.
 - Der ehrenamtliche Beigeordnete des Bürgermeisters der Landgemeinde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. §1 Abs.1 i.V.m. § 2 Abs. 2 ThürAufwEVO in Höhe von 243,00 Euro.
 - Die ehrenamtlichen Beigeordneten der Ortschaftsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 1. der Ortschaft Buttstädt in Höhe von 104,00 Euro
 2. der Ortschaft Ellersleben in Höhe von 41,00 Euro
 3. der Ortschaft Eßleben-Teutleben in Höhe von 41,00 Euro
 4. der Ortschaft Großbrennbach in Höhe von 72,00 Euro
 5. der Ortschaft Guthmannshausen Höhe von 72,00 Euro
 6. der Ortschaft Hardisleben in Höhe von 72,00 Euro
 7. der Ortschaft Kleinbrennbach in Höhe von 41,00 Euro
 8. der Ortschaft Mannstedt in Höhe von 41,00 Euro
 9. der Ortschaft Olbersleben in Höhe von 72,00 Euro
 10. der Ortschaft Rudersdorf in Höhe von 41,00 Euro.

- Vertritt der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters den Ortschaftsbürgermeister als Teilnehmer in den Belangen der Ortschaft betreffenden Sitzung des Gemeinderats und der Ausschüsse (§ 45 a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 6 ThürKO), so erhält er hierfür ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €, wenn er dem Gremium nicht bereits selbst angehört.
- (9) Die Ortschaftsratsmitglieder erhalten für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro. Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der er den Vorsitz führt.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Landgemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im monatlich erscheinenden Amtsblatt der Landgemeinde Buttstädt.
- (2) Gehören zu einer Satzung Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestandteile der Satzung durch Auslegung im Dienstgebäude der Landgemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt (Ersatzbekanntmachung).
- (3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt durch 7-tägigen Aushang an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen der Landgemeinde Buttstädt wie folgt:

Ortsteil Buttstädt	Landgemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5 und am Rathaus, Marktplatz 1
Ortsteil Ellersleben	vor dem Grundstück Dorfstraße 14
Ortsteil Eßleben	an der Bushaltestelle Eßleben, Plan
Ortsteil Großbrennbach	Bushaltestelle, Bergstraße,
Ortsteil Guthmannshausen	Nermsdorfer Weg 73
Ortsteil Hardisleben	Unter den Linden
Ortsteil Kleinbrennbach	an der Feuerwehr, Straße der Einheit
Ortsteil Mannstedt	vor dem Dorfgemeinschaftshaus

Ortsteil Olbersleben

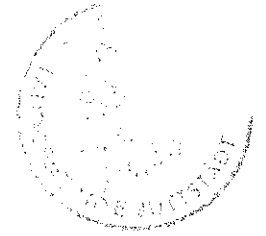
Schänkplatz

Ortsteil Rudersdorf

Am Teiche (ehemaliger Landmarkt)

Ortsteil Teutleben

an der Bushaltestelle Teutleben, Straße nach Eßleben



Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an den nach Absatz 4 bestimmten Verkündungstafeln in den jeweiligen Ortsteil.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Landgemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 16

Haushaltswirtschaft

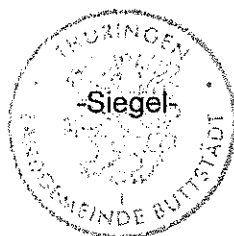
Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

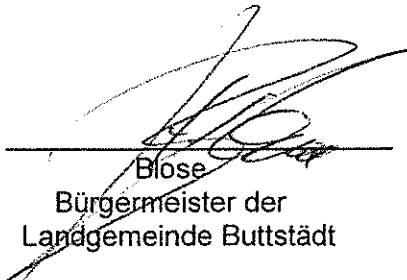
§ 17

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt zum 1. Aug. 2019 in Kraft; mit Ausnahme von § 14 Abs.1, welcher rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.02.2019 außer Kraft.

Buttstädt, den 16.07.2019




Blöse
Bürgermeister der
Landgemeinde Buttstädt